

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser im Bereich der Chamer Straße/Gstütt in einen namenlosen Graben auf den Grundstücken Fl. Nr. 4083 und 4080/3, Gem. Straubing, durch die Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung

Die Straubinger Stadtentwässerung und Straßenreinigung, Imhoffstraße 97, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Chamer Straße/Gstütt in einen namenlosen Graben auf den Grundstücken Fl. Nr. 4083 und 4080/3, Gem. Straubing, beantragt.

Die Einzugsgebiete liegen am nördlichen Stadtrand von Straubing (Gstütt), zwischen der Schlossbrücke und der Agnes-Bernauer-Brücke.

Das Einzugsgebiet 1 „Chamer Straße“ (EZ 1) umfasst den Straßenzug der Chamer Straße sowie die anbindende Bebauung.

Das Einzugsgebiet 2 (EZ 2) umfasst den Bereich Wundermühlweg in Höhe der Schrebergärten.

Es wird folgende Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser **bei einem 2-jährigen Regenerereignis** in einen namenlosen Graben beantragt:

Einleitungsort:	Fl. Nr. 4083 und 4080/3, Gem. Straubing
Einleitungsmenge EZ 1:	952 l/s
Einleitungsmenge EZ 2:	55,3 l/s

Die Einleitungsstellen sowie der namenlose Graben liegen in dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) mit dem Namen: Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen.

Bei dem namenlosen Gewässer handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 BayWG).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **24.5.2019 bis 24.6.2019** im Rathaus der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Seminargasse 16, Zi. Nr. 128, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 8.7.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Zi. Nr. 128, Seminargasse 16, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, Seminargasse 16, Zi. Nr. 128, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) dass,
 - cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de einzusehen.

Straubing, 16.5.2019
STADT STRAUBING
Umwelt- und Naturschutz

Hagn
Verwaltungsrätin